

Allgemeine Lieferbedingungen

Für die Ausführung von Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen.

1. Angebot und Entwurf:

- 1.1. Für den Umfang und die Leistungen des angebotenen Projektes sind in erster Linie der Text des Kostenvoranschlages samt Beschreibung und schließlich die vorgelegten Pläne maßgebend. Änderungen oder Abweichungen von den Entwurfsunterlagen sind unverzüglich bekanntzugeben, da sonst keinerlei Garantie für die Leistung der Anlage übernommen wird.
- 1.2. Alle Nebenarbeiten, wie Bau-, Stemm-, Verputz-, Maler-, Elektro- und nicht ausdrücklich genannte Reinigungsarbeiten sowie alle sonstigen aus baulichen Gründen notwendigen Nebenleistungen sind im Angebot nicht enthalten.
- 1.3. Alle Projekte, Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe bleiben geistiges Eigentum des Anbieters und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages dem Anbieter zurückzugeben, sofern nicht die für die Erstellung des Projektes im Verhältnis zur Auftragssumme in Rechnung gestellten Kosten bezahlt werden.
- 1.4. Anbote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftragnehmer 30 Tage verbindlich.

2. Umfang der Lieferung:

- 2.1. Umfang der Lieferung, Preise und Lieferverbindlichkeit erhalten nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen früheren Abreden sind ungültig. Allfällige spätere Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.
- 2.3. Seitens des Auftragnehmers zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen berechtigte Personen werden von diesem speziell genannt. Andere Personen und Firmenangehörige des Auftragnehmers, speziell Monteure, sind nicht befugt, Aufträge, Bestellungen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

3. Preise:

- 3.1. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung der ganzen angebotenen Anlage, für ununterbrochene Montage und hieran anschließende Inbetriebsetzung.
- 3.2. Sie sind unter Zugrundelegung der derzeit geltenden Löhne und Materialpreise berechnet. Eine Erhöhung derselben im Zeitraum zwischen Anbotstellung und Lieferung bzw. Leistung, kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Preise verstehen sich ab unseren Materiallagern, Transporte zur Baustelle sind gesondert zu vergüten.
- 3.3. Werden seitens des Auftraggebers Gegenstände oder Materialien beigelegt, so wird für die Deckung der Region ein entsprechender Zuschlag von mindestens 10 Prozent der im Angebot erstellten Preise verrechnet.
- 3.4. Bestellte, aber nicht angebotene Arbeiten oder Lieferungen werden zu den Material-Tagespreisen und jeweiligen Lohnkosten samt Zuschlägen zur Verrechnung gebracht.

4. Zahlungsbedingungen:

- 4.1. Die Zahlungen sind grundsätzlich binnen acht Tagen nach Erhalt der Rechnung bar und abzugsfrei am Sitz des Auftragnehmers zu leisten.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt ein Drittel der Auftragssumme sogleich nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen und entsprechend dem Fortschritt der Lieferung und Leistungen weitere Teilrechnungen zu legen.
- 4.3. Falls derartige Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder bis zur Zahlung der fälligen Rechnungsbeiträge jede weitere Lieferung oder Leistung einstellen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hierbei vorbehalten.
- 4.4. Ab Fälligkeit der einzelnen Fakturen gelangen Verzugszinsen in der Höhe von zwei Prozent über der jeweiligen Bankrate zur Anrechnung.
- 4.5. Ein etwaiger Haftrücklaß kann durch einen Bankgarantiebrieft abgesichert werden. Dieser Haftrücklaß ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Bankgarantiebrieftes beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt:

- 5.1. Sämtliche gelieferten Materialien bleiben bis zur erfolgten Verarbeitung Eigentum der Lieferfirma. Außerdem behält sich die Lieferfirma an allen abnehmbaren Teilen der von ihr gelieferten Anlage, insbesondere z.B. Maschinen, Apparaten, Kesseln, Radiatoren, Armaturen und sonstigen Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Anlage das Eigentumsrecht vor.
- 5.2. Sie ist berechtigt diese Gegenstände zu entfernen, wenn trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von acht Tagen keine vollständige Zahlung erfolgen sollte. Geleistete Teilzahlungen werden in erster Linie auf die infolge Verarbeitung nicht mehr abnehmbaren Materialien sowie die durchgeführten Arbeitsleistungen und aufgelaufenen Spesen verrechnet.

6. Lieferzeit:

- 6.1. Vereinbarte Lieferzeiten und Montagetermine beginnen erst ab endgültiger Klarstellung der Ausführung der Anlage, sofern vereinbarte Teilzahlungen vom Besteller rechtzeitig geleistet werden. Sie gelten als erfüllt, sobald die Anlage betriebsbereit ist, wenn auch die Herstellung eventueller Elektroanschlüsse, der Isolierung und des eventuellen Anstriches erst später erfolgen sollte.
- 6.2. Behinderungen aller Art, wie Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen usw. sowie alle vom Auftragnehmer unverschuldeten Umstände, die einer rechtzeitigen und sach-

gemäßen Ausführung entgegenstehen, entbinden den Auftragnehmer ohne Schadenersatzanspruch des Bestellers von der Einhaltung der Lieferfrist, ohne den Geschäftsabschluß aufzuheben.

- 6.3. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Auftragnehmer hierdurch erwachsenen Kosten, die Wartezeit der Arbeiter usw. zu den geltenden Lohnsätzen samt Zuschlägen zu vergüten.

7. Montage:

- 7.1. Bei Beginn der Montage haben alle übrigen Bauarbeiten soweit fortgeschritten zu sein, dass diese unbehindert durchgeführt werden kann.
- 7.2. Der ausführenden Firma ist ein versperbarer Aufenthaltsraum für die Arbeiter sowie ein solcher für die Einlagerung des Materials, ferner allenfalls erforderlichen Gerüste und Hebezeuge sowie Hilfskräfte zum Transport schwerer Gegenstände, die erforderliche Beleuchtung, Kraftstrom, schließlich Wasser- und Heizmaterial für die Heiz- und Druckprobe vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Beistellung dieser Leistungen werden sie auf Kosten des Bestellers beschafft.
- 7.3. Für die erforderlichen Elektroinstallationen und den Anschluß der Wasserzu- und -ableitungen und die Entleerung der Anlage nach Durchführung der Heiz- und Druckproben hat der Besteller zu sorgen.
- 7.4. Die Anlage ist mit der probeweisen Inbetriebsetzung fertiggestellt.
- 7.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 7.6. Monteure sind nicht befugt, Aufträge, Bestellungen oder Zahlungen entgegenzunehmen und nicht berechtigt, für den Auftragnehmer verbindliche Erklärungen abzugeben.

8. Übernahme:

- 8.1. Die Übernahme der Anlage hat unmittelbar nach der Fertigstellung der Montage und Durchführung der erforderlichen Druck- und Dichtigkeitsproben sowie eines allfälligen Probebetriebes erfolgen. Wird die Übernahme seitens des Auftraggebers trotz zeitlicher Verständigung von der Fertigstellung der Anlage nicht unverzüglich veranlaßt, so gilt die Übernahme im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage als erfolgt.
- 8.2. Bei Verrechnung nach Ausmaß hat die Aufnahme im Beisein des Auftraggebers oder dessen Vertreters sofort nach Fertigstellung zu erfolgen. Wenn sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter trotz Verständigung bei der Aufnahme nicht beteiligt, so anerkennt er damit die Richtigkeit des vom Lieferer festgestellten Ausmaßes.

9. Gewährleistung:

- 9.1. Für die Güte der Materialien, fachgemäße und richtige Ausführung der Arbeit sowie Erzielung der zugesicherten Leistung der Anlage wird nach Erfüllung der Zahlungsbedingungen insofern Gewähr geleistet, dass innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Übernahme, auftretende Mängel, die auf unrichtige Ausführung oder Materialfehler zurückzuführen sind, nach schriftlicher Aufforderung kostenlos behoben werden.
- 9.2. Bei Umänderungen oder Erweiterungsarbeiten wird eine Gewähr nur dann übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich vereinbart worden ist.
- 9.3. Eine darüber hinausgehende Haftung für irgendwelche unmittelbare oder mittelbare Schäden besteht nicht. Insbesondere für Schäden, die zufolge nicht offenkundiger Fehler im Material oder Gerät entstanden sind sowie Frostschäden und alle Schäden auf Grund mangelhafter Bauausführungen, ungenügender Schornsteinanlagen, natürlicher Abnutzung und Nachlassung von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, falscher oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder gewaltsamer Zerstörung ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 9.4. Ebenso ist der Auftragnehmer von jedweder Haftung für die Funktion oder Beschaffenheit bauseits beigelegter Anlageteile befreit.
- 9.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis des Liefers Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch bauliche Änderungen, Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost oder ähnliche nur vom Auftraggeber zu vertretende Umstände beschädigt wird.
- 9.6. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorische Baustellenbeheizung), beginnt die Materialgarantie für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung.
- 9.7. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes –insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen- und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 9.8. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 10.1. Erfüllung und Gerichtsstand ist für beide Teile L i n z.

11. Technische Vorschriften für Bauleistungen:

- 11.1. Neben diesen allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften.